

# Straßenverkehr und Recht

## Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen einzuhaltender Mindestabstand und Absperren eines Bushaltestellenbereichs.

### Mindestabstand auf der Autobahn

Eine Lenkerin wurde für schuldig erkannt, auf der Inntal-Autobahn zu einem vor ihr am selben Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug keinen solchen Abstand eingehalten zu haben, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre. Es wurde eine Geldstrafe von 90 Euro verhängt.

Mittels Videomessung war ein zeitlicher Abstand von 0,58 Sekunden zum vorausfahrenden Fahrzeug festgestellt worden. Die Lenkerin war mit einer Geschwindigkeit von 108 km/h unterwegs gewesen und hatte einen Abstand von nur 17 m eingehalten. Die Erstbehörde erläuterte dazu, dass sich die vom Messsystem errechnete Geschwindigkeit von 108 km/h sowie der Reaktionsabstand von 17 m auch aus den auf den angefertigten Lichtbildern zu erkennenden Leitlinien ableiten ließen, deren Längen in § 5 Bodenmarkierungsverordnung festgesetzt seien: „Leitlinien sind unterbrochene Längsmarkierungen mit weißer Farbe, die auf Autobahnen und Autostraßen eine Breite von mindestens 15 cm und eine Länge von 6 m haben, die Länge der Unterbrechung beträgt 12 m.“ Bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h errechnete sich unter Zugrundelegung eines Reaktionsabstands von einer Sekunde ein Sicherheitsabstand von 30 m. Dies bedeute, dass zwischen zwei Fahrzeugen zwei Unterbrechungen und eine Leitlinie liegen müssten. Wenn sich das Heck des vorausfahrenden Fahrzeugs hingegen auf Höhe einer Leitli-



**Abstandsmessung: Ein Lenker hat einen solchen Abstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.**

nie befinde, müsse zum nächstfolgenden Fahrzeug eine Leitlinie (6 m), eine Unterbrechung (12 m), eine weitere Leitlinie (6 m) sowie eine halbe Unterbrechung (6 m) liegen. Ein solcher Abstand sei aus den Lichtbildern aber nicht zu ersehen: Die Behörde entnahm diesen, dass die Lenkerin auf der Überholspur unterwegs gewesen sei. Das vordere Fahrzeug sei mit seiner Frontpartie in etwa auf Höhe des Endes einer Leitlinie, innerhalb einer Unterbrechung, gewesen. Nach diesem Fahrzeug sei eine Leitlinie gefolgt und kurz danach das Fahrzeug der Lenkerin, die etwa auf der Hälfte der Unterbrechung gefahren sei.

Aus dem Foto ergebe sich, dass der gemessene Wert von 17 m den örtlichen Gegebenheiten entspreche. Die Lenkerin sei im Fließverkehr unterwegs gewesen und habe den linken Streifen benutzt. Daraus ergebe sich, dass sie mit einer höheren Geschwindigkeit

unterwegs gewesen sei, als der Straßenverkehr auf der rechten Fahrbahn.

Die Lenkerin erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Nach dessen ständiger Judikatur ist jedenfalls ein Abstand einzuhalten, der etwa der Länge des Reaktionswegs entspricht, das sind in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (vgl. VwGH 31.3.2006, Zl. 2006/02/0040). Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 108 km/h hätte der Reaktionsweg zumindest 30 m betragen. „Vor diesem rechtlichen Hintergrund erweist sich die Rüge der Beschwerdeführerin, die Behörde habe den zeitlichen Abstand von 0,58 Sekunden (rund 17 m) bei einer Geschwindigkeit von 108 km/h als zu gering beurteilt, als nicht begründet“, sprach der VwGH aus. Die Lenkerin habe keine Umstände vorgebracht, die eine Verringerung des einzuhaltenden Mindestabstands

zum Vorderfahrzeug begründen könnten.

Die Rüge der Lenkerin, anhand der Bescheidbegründung könne nicht nachvollzogen werden, wie das Messergebnis zustande gekommen sei, sah der VwGH hingegen als begründet an: Schon in früherer Judikatur (VwGH 25.6.2008, Zl. 2008/02/0058) hatte der VwGH ausgeführt, dass in Fällen, wo das Ergebnis eines Messvorgangs von subjektiven Entscheidungen des Beamten wie dem Setzen von Messlinien bzw. Messpunkten abhängt, dieser Vorgang zu einem späteren Zeitpunkt auf seine Genauigkeit überprüfbar sein müsse. Der VwGH: „Die Nachvollziehbarkeit der vor Ort durchgeführten Abstandsmessung kann auch nicht durch Rückrechnung anhand von Fotos ersetzt werden, weil darauf keine Details erkennbar sind und die von der Behörde allein auf Grund der Längen der Leitlinien angestellte Berechnung keinen Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse nahm.“ Der Bescheid wurde wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

VwGH 2008/02/0143,  
26.9.2008

### Absperren eines Bushaltestellenbereichs

Von einem Grundeigentümer wurden ein neben einer Bushaltestelle errichteter Gehsteig und eine Teilfläche der Busbucht durch eine Vorrichtung abgesperrt. Daraufhin wurde er für schuldig erkannt, an 21 Tagen innerhalb dreier Mo-

## > WAS WIR KÖNNEN UND DAHER GERNE MACHEN

Innovative oder klassische Lösungen  
für nationale und internationale  
Unternehmens- und  
Immobilientransaktionen

- » Strukturierung
- » Abwicklung
- » laufende Beratung

## > UNSER KLIENTENSCHWERPUNKT

- » mittelständische und  
große Unternehmen
- » Banken

Grohs Hofer Rechtsanwälte Gesellschaft m.b.H.

1010 Wien, Helfferstorferstraße 4 (Schottentor, Stiege 12)

T +43.1.534 35 - 0 | F +43.1.534 35 - 36 | office@ghr.at | www.ghr.at

# DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien  
Bartensteingasse 16  
Tel. 01 / 405 83 03  
Fax 01 / 405 83 03-72

nate Bussen durch Absperren des Haltestellenbereichs mittels Steher mit Kabel und Schild das Zu- und Wegfahren unmöglich gemacht zu haben. Wegen Benützung einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken ohne straßenpolizeiliche Bewilligung wurden über ihn eine Geldstrafe von 726 Euro sowie eine Freiheitsstrafe von zwei Wochen verhängt. Weiters wurde er für schuldig erkannt, an denselben 21 Tagen durch die Absperrung der öffentlichen Bushaltestelle unbefugt Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs angebracht zu haben, weshalb eine Geldstrafe von 2.180 Euro verhängt wurde.

Der Grundeigentümer erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte vor, aus der Benennung der gleichen Daten ergebe sich eine Identität der Tathandlung. Die Markierungen befänden sich ausschließlich auf seinem Grundstück und beeinträchtigten den Verkehr nicht. Es handle sich nicht um Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, sondern lediglich um einen Warnhinweis, um zu verhindern, dass Fußgänger von dem direkt in die Fahrbahn einmündenden Gehweg auf die Fahrbahn gelangten. Tafeln, wie „Autoausfahrt“, „Achtung Auto“ und dergleichen seien nicht verboten, weil ihnen keine rechtliche Bedeutung zukomme.

Für den Verwaltungsgerichtshof stand außer Zweifel, dass es sich bei der Busbucht einschließlich des daneben errichteten Gehsteigs um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelte. Nach herrschender Rechtsprechung ist dafür lediglich das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs entscheidend. „Maßgeblich ist ausschließlich die tatsächliche Benützbarkeit der Ver-

kehrfläche“, führte der VwGH aus. „Insoweit sich der Beschwerdeführer auf sein Privateigentum an dem abgesperrten Teil der Busbucht bzw. des Gehsteiges beruft, ist ihm entgegenzuhalten, dass es auf die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund nicht ankommt“. Das Verbot der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken ohne straßenpolizeiliche Bewilligung und das Verbot der unbefugten Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs stellen zwei getrennt zu beurteilende Tatbestände dar, bei deren Übertretung die Verwaltungsstrafen getrennt voneinander zu verhängen sind.

Die belangte Behörde legte dem Grundeigentümer jeweils das von ihm auch bestätigte erneute unbefugte Anbringen der gegenständlichen Absperrung zur Last und wertete die zu einer Deliktseinheit verbundenen Einzelhandlungen aufgrund der gleichartigen Begehungsform, des selben Tatorts, des zeitlichen Zusammenhangs und des Gesamtkonzepts und Gesamtvorsatzes als ein fortgesetztes Delikt. Der Verwaltungsgerichtshof hatte gegen diese rechtliche Beurteilung keine Bedenken.

Vom Beschwerdeführer wurden nicht nur Markierungen und ein Warnhinweis angebracht, sondern auch eine Absperrung auf der Straßenfläche vorgenommen. Nach der beispielhaften Aufzählung in § 31 Abs. 1 StVO sind auch Sperrketten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, weshalb die vorgenommene Absperrung als eine solche Einrichtung gewertet werden kann. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2008/02/0228  
28.11.2008

Valerie Kraus